

Bekanntmachung **der Stadt Petershagen**

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“

I.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ in der Ortschaft Raderhorst aufzustellen.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz liegen in der Zeit vom

19. Dezember 2016 bis einschließlich 20. Januar 2017

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Informationen zu dieser Bauleitplanung vor:

- Umweltbericht des Planungsbüros Lauterbach, der die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter beschreibt,
- Fachbeitrag Artenschutz des Planungsbüros Lauterbach, der eine Bewertung der Auswirkungen auf die geschützten Arten und ihre Lebensräume enthält,
- Schalltechnisches Gutachten des Planungsbüros Lauterbach, das die schalltechnischen Belange beurteilt,
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke zum Umweltbericht und Artenschutzprüfung, zur Eingrünung, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zur Beseitigung des Niederschlagswassers, zum Immissionsschutz, zur Trink- und Löschwasserversorgung,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu Kompensationsmaßnahmen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 ergänzend in das Internet unter **www.petershagen.de** / **Bauen & Wohnen / Aktuell** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de** / **Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 01.12.2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

